

## **Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

### Teil II 15 Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Philosophie

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 23. April 1997 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Philosophie erlassen\*). Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 11. Juli 1996 zugestimmt.

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Philosophie vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

#### **§ 1 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung im Prüfungsfach Philosophie (L4) besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- einer Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten und
- einer mündlichen Prüfung

---

\*) Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Philosophie wurden am 29. April 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Die Zeitdauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den in § 10, (2) – Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin – genannten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung kann zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden, wer

- 4 Leistungsnachweise (LN):

- |      |  |
|------|--|
| 1 LN | a)   |
|      | Logik,   |
| 1 LN | b)   |
|      | Theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie),   |
| 1 LN | c)   |
|      | Praktische Philosophie (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie),   |
| 1 LN | d)   |
|      | spezielle Wahlgebiete (z.B. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie, Naturphilosophie, Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften, Hermeneutik, Geschichtsphilosophie, Philosophie der Kunst, Philosophische Probleme einzelner Wissenschaftsbereiche), |

- Bescheinigung: Grundkurs „Einführung in die Philosophie“ (e) als Pflichtveranstaltung (2 SWS),
- Wahlveranstaltungen (16 SWS) in Studienbuchseiten,

- Fachdidaktik (2 SWS) in Studienbuchseiten,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Studiums

erworben hat bzw. vorweisen kann.

### **§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Hausarbeit kann bei jeder vom Zwischenprüfungsausschuß beauftragten Lehrkraft, die zugleich das Thema stellt, geschrieben werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann hinsichtlich der Themenstellung Vorschläge machen.

Die mündliche Prüfung ist zu einem Themenbereich aus den vorhandenen Lehrgebieten zu absolvieren. Das Lehrgebiet, aus dem ein Themenbereich geprüft wird, kann der Kandidat oder die Kandidatin wählen. Der zu prüfende Themenbereich, der sich thematisch von der Hausarbeit unterscheiden muß, wird in Absprache zwischen Prüfer oder Prüferin und Kandidat oder Kandidatin festgelegt.

Die Hausarbeit geht zeitlich der mündlichen Prüfung voraus, d.h. die Hausarbeit muß spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben werden. Sie sollte nach Möglichkeit bis zu diesem Termin bewertet sein.

Eine Gruppenprüfung wird für das Prüfungsfach Philosophie ausgeschlossen.

### **§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Beide Prüfungsteile (die Hausarbeit und die mündliche Prüfung) werden gesondert benotet. Beide Teile müssen mindestens mit der Note 4 „ausreichend“ bewertet worden sein.

Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus beiden Prüfungsleistungen gebildet.

### **§ 5 Übergangsregelungen**

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung in der Regel nach der vom Fachbereichsrat erlassenen und vom Akademischen Senat 1993 zugestimmten Zwischenprüfungsordnung ab.

Auf Antrag haben die Studenten oder Studentinnen die Möglichkeit, ihre Zwischenprüfung auch nach dieser Ordnung abzulegen. In diesen Fällen legt der Zwischenprüfungsausschuß fachlich modifizierte Übergangsanforderungen fest. Die Wahl ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Philosophie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Philosophie der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1993 treten mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.